

# **BVGer D-39/2025 vom 12. Februar 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-39\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-39_2025)

FR: TAF D-39/2025 du 12 février 2025

IT: TAF D-39/2025 del 12 febbraio 2025

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-39/2025 Seite 5

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Dispositivziffern 3-

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels

verzichtet.

## **E. 5**

der angefochtenen Verfügung, mithin die Anordnung der Wegweisung sowie des Vollzugs. Hinsichtlich der Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft und der Ablehnung der Asylgesuche wurden keine Anträge gestellt. Materiell äussert sich die Begründung der Beschwerde zudem einzig zu den Fragen der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, nicht aber zur Anordnung der Wegweisung. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet bei dieser Sachlage lediglich die Frage, ob das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als durchführbar erachtet hat oder ob allenfalls anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Demgegenüber ist die angefochtene Verfügung betreffend Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, Ablehnung der Asylgesuche sowie Anordnung der Wegweisung in Rechtskraft erwachsen. 3. Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). 4. Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-39/2025 Seite 6

### **E. 5.1**

In der angefochtenen Verfügung führte das SEM zum Vollzug der Wegweisung aus, es bestehe ungeachtet der diesbezüglich geäusserten Befürchtungen der Beschwerdeführerin kein objektiv begründeter Anlass zur Annahme, dass sie im Heimatstaat von Seiten der Imbonerakure oder der Familie ihres Partners mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft getötet werden könnte. Weiter könne in Burundi nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auf dem gesamten Territorium des Landes ausgegangen werden. Die Sicherheitslage sei namentlich in E. \_\_\_\_\_ als stabil zu bezeichnen. Sodann sei sie eine (...)jährige gesunde Frau und Mutter zweier Kinder. Der Vater des ersten Kindes sei kurz nach dessen Geburt verstorben, während der Vater des zweiten Kindes noch vor der Geburt verschwunden sei. Somit sei sie seit jeher alleinerziehende Mutter gewesen, wobei sich ihre Eltern offenbar um die ältere Tochter gekümmert hätten, wenn sie arbeitshalber abwesend gewesen sei. Sie habe nach dem Abschluss der Sekundarschule verschiedene Tätigkeiten in Burundi und im Ausland ausgeübt und verfüge über langjährige Berufserfahrung, sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Angestellte. Ihre Familie sei wohlhabend und sie stehe in Kontakt zu ihren Eltern sowie den Geschwistern, wobei eine ihrer Schwestern noch im Heimatstaat lebe. Zudem sei davon auszugehen, dass sie als berufstätige Frau über ein soziales Beziehungsnetz verfüge, welches ihr helfen könne, erste Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung zu überwinden und sich in Burundi zu reintegrieren. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Das Kindeswohl stehe dem Vollzug der Wegweisung ebenfalls nicht entgegen. Angesichts ihres Alters seien die beiden Kinder der Beschwerdeführerin noch stark an ihrer Mutter orientiert, mit welcher sie nach Burundi zurückkehrten. Sie hielten sich erst seit relativ kurzer Zeit in der Schweiz auf und es sei nicht von einer Verwurzelung hierzulande auszugehen.

## E. 5.2

In der Beschwerde wurde in erster Linie geltend gemacht, dass allein- erziehende Mütter und ledige Frauen in Burundi, insbesondere wenn sie aus dem Ausland zurückkehrten, ein erhöhtes Risikoprofil aufwiesen. Sie würden stark stigmatisiert und sozial ausgegrenzt, weshalb sie besonders gefährdet seien. Zudem würden Rückkehrende regelmässig diskriminiert und bedroht, weil ihnen Landesverrat vorgeworfen und unterstellt werde, Gegner des Regimes zu sein. Darüber hinaus seien von weiblichen Perso- nen geführte Haushalte häufiger von Ernährungsunsicherheit betroffen und für Frauen und Mädchen bestehe ein erhöhtes Risiko, in extremer Armut zu leben oder Opfer von Ausbeutung sowie sexueller Gewalt zu werden.

D-39/2025 Seite 7 Vor dem Hintergrund der Situation in Burundi erweise sich der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführerin und ihre beiden Töchter als un- zulässig und unzumutbar. Es handle sich bei ihr nicht nur um eine zurück- kehrende alleinerziehende Mutter, sondern um eine ethnische Tutsi und Tochter eines sogenannten «Ex-FAB», da ihr Vater in der ehemaligen bu- rundischen Armee gewesen sei. Weiter habe sie mittlerweile erfahren, dass auch ihr verschwundener Partner einen hohen Rang bei der Oppositions- partei CNL (Congrès national pour la liberté, Anm. Gericht) bekleidet habe, was er ihr verheimlicht habe. Aufgrund ihrer Verbindungen zu oppositionel- len Gruppen und ihrer Ethnie bestehe somit ein erhöhtes Risiko, Opfer von (politischer) Verfolgung zu werden. Nachdem sie in der Vergangenheit be- reits Gewalt erfahren habe, sei sie in Ruanda als Flüchtling anerkannt wor- den. Sie sei vorverfolgt und es bestehe die reale Gefahr von unmenschli- cher Behandlung bei einer Rückkehr. Ausserdem sei sie von schwerwie- genden Erlebnissen, dem Verlust von zwei Partnern und kontinuierlichen Verfolgungen geprägt. Sie verfüge in Burundi entgegen der Argumentation der Vorinstanz nicht über ein familiäres oder soziales Netzwerk, welches sie bei einer Rückkehr unterstützen könnte. Als rückkehrende alleinerzie- hende Frau wäre sie aufgrund ihrer sozialen Stellung sowie der politischen Verbindungen ihrer Familie und ihres ehemaligen Partners ständiger Be- drohung und Verfolgung ausgesetzt. Nach der Flucht ihrer Eltern – welche sie bisher bei der Kinderbetreuung unterstützt hätten – falle zudem eine wichtige Unterstützung weg. Beide Kindsväter seien verstorben und ihr Freund G.\_\_\_\_\_, welcher ihr früher geholfen habe, sei in seinen Heimat- staat zurückgekehrt. Sie habe in Burundi niemanden mehr, was ihre ohne- hin schon prekären Lebensbedingungen weiter verschlechtere. Bei einer Rückkehr würde sie extremen sozialen und wirtschaftlichen Unsicherheiten begegnen, welche eine sichere und stabile Lebensführung für sie und ihre Töchter verunmöglichen und sie in eine existenzielle Notlage bringen wür- den. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sei zu berücksichtigen, dass B.\_\_\_\_\_ in der Schweiz eingeschult und dadurch tief in die hiesige Ge- sellschaft und Kultur integriert worden sei, während C.\_\_\_\_\_ fast ihr gan- zes Leben hier verbracht habe. Beide Kinder seien in der Schweiz aufge- wachsen und fest verwurzelt. Die jüngere Tochter leide zudem an gesund- heitlichen Problemen, darunter (...), und es bestehe der Verdacht auf (...). In der Schweiz besuche sie regelmässig die Krippe und habe dort den Sta- tus «KmbB» (Kind mit besonderen Bedürfnissen) erhalten. Deshalb sei be- reits ein Termin bei einer Heilpädagogin vereinbart worden, wobei alterna- tiv auch über eine Anmeldung bei der Fachstelle Sonderpädagogik

D-39/2025 Seite 8 gesprochen worden sei. Angesichts der individuellen Umstände der Be- schwerdeführerin als alleinerziehend und alleinverdienend sei davon aus- zugehen, dass in Burundi weder eine geeignete Betreuungsmöglichkeit noch eine angemessene medizinische

Versorgung für C. \_\_\_\_\_ gewähr- leistet wäre. Zudem hätten Rückkehrerinnen nur eingeschränkten Zugang zu Schulen und dem Gesundheitssystem. Der Vollzug der Wegweisung sei auch in Hinblick auf das Kindeswohl als unzumutbar zu erachten.

## **E. 6**

In formeller Hinsicht wird in der Beschwerde gerügt, das SEM habe seine Untersuchungspflicht verletzt, indem es die Aussagen der Beschwerdefüh- rerin rechtlich unzureichend respektive nur einseitig gewürdigt habe. Es habe nicht berücksichtigt, dass soziale, wirtschaftliche und humanitäre Gründe gegen die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvoll- zugs sprächen. Eventualiter werde daher beantragt, die Sache zur detail- lierten Abklärung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass die Würdigung der Aussagen sowie die Frage, ob sich der Vollzug als zulässig und zumutbar erweist, Teil der materiellen Beurteilung bilden. Es ist nicht ersichtlich und wird nicht näher dargelegt, inwiefern die Sachverhaltsabklärung der Vorinstanz un- richtig oder unvollständig sein soll respektive welche weiteren Untersu- chungsmassnahmen erforderlich gewesen wären. Der eventualiter ge- stellte Kassationsantrag ist daher abzuweisen.

## **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt ge- mäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Be- weisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (vgl. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und

D-39/2025 Seite 9 andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat ent- gegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 7.2.2**

Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Die Verneinung der Flüchtlings- eigenschaft der Beschwerdeführerin wurde nicht angefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen. Der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung kann daher im vorliegenden Verfahren keine Anwen- dung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem As- pekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 7.2.3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie in Burundi mit be- achtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK ver- botenen Strafe oder

Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses hat sie eine konkrete Gefahr («real risk») nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihr im Fall einer Rückführung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 – 127, m.w.H.). Ihre diesbezüglichen Ausführungen erweisen sich indessen als äusserst vage. Sie konnte nicht näher darlegen, von wem die angebliche Verfolgung, welche sie befürchte, ausgehe (vgl. SEM-Akte [...] [nachfolgend: Akte]-44/15, F84). Es bleibt daher unklar, weshalb sie annimmt, im Falle einer Rückkehr getötet zu werden (vgl. Akte 44/15, F97). Die Zugehörigkeit zur Ethnie der Tutsi reicht ebensowenig wie die Tätigkeit ihres Vaters für die ehemalige burundische Armee aus, um von einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung auszugehen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass eine Schwester der Beschwerdeführerin, auf welche diese Faktoren ebenfalls zutreffen, nach wie vor in Burundi lebt (vgl. Akte 44/15, F36). Auch ihre Eltern hielten sich bis im Januar 2023 dort auf (vgl. Akte 44/14, F52). Darüber hinaus lebte sie selbst nach dem Verschwinden ihres Partners noch rund ein Jahr lang im Heimatstaat, wobei sie eigenen Angaben zufolge stets bei G. \_\_\_\_\_ zu Hause blieb (vgl. Akte 44/15, F91). Des Weiteren bestehen hinsichtlich der angeblichen politischen Tätigkeit ihres Partners für die Oppositionspartei CNL erhebliche Zweifel. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin davon weder während ihrer Beziehung noch in der Zeit nach dessen Verschwinden erfahren haben will, sondern erst im Anschluss an den negativen Asylentscheid. Der Online-Artikel, welcher als

D-39/2025 Seite 10 Beleg für die politische Aktivität des Partners vorgelegt wird, erscheint nicht geeignet, diese Zweifel zu beseitigen, zumal darin sowohl der Name der CNL als auch jener des Parteigründers falsch geschrieben werden (vgl. Beschwerdebeilage 3; «Conseil» statt «Congrès» national pour la liberté; Agathon «Gwasa» statt «Rwasa») und der Beitrag auf der rechten Seite des Ausdrucks aus einem ganz anderen Jahr stammt. Die Behauptung, es drohe der Beschwerdeführerin auch wegen politischer Verbindungen eine Verfolgung, erscheint daher nicht überzeugend. Insgesamt bestehen keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass ihr bei einer Rückkehr aufgrund ihrer Ethnie, der Funktion ihres Vaters oder der angeblichen Parteimitgliedschaft ihres Partners eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen könnte. Sodann stellen die in der Beschwerde in allgemeiner Weise geäusserten Befürchtungen, die Beschwerdeführerin könnte als Rückkehrerin diskriminiert und misshandelt werden, kein «real risk» im oben erwähnten Sinn dar. Schliesslich ist die Menschenrechtssituation in Burundi zwar als problematisch zu bezeichnen, sie lässt den Wegweisungsvollzug aber im heutigen Zeitpunkt nicht grundsätzlich unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-6696/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 7.2.2 m.H.).

### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 7.3.2**

In Burundi herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Praxis nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs nach Burundi aus, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Provinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht heikel ist (vgl. dazu Urteil des BVGer E-1766/2023 vom 24. Mai 2023 E. 7.4.2 m.H.).

### **E. 7.3.3**

In Hinblick auf die individuelle Situation der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass sie gemäss eigenen Angaben aus einer wohlhabenden Familie stammt (vgl. Akte 44/15, F31). Nach dem Schulabschluss war sie zunächst als Händlerin tätig und führte danach einen eigenen Laden (vgl. Akte 44/15, F23 ff.). Sodann hielt sie sich zweimal für mehr als ein Jahr in F.\_\_\_\_\_ auf, um für eine (...) im (...) zu arbeiten. Beim zweiten Einsatz

D-39/2025 Seite 11 war sie bereits Mutter einer kleinen Tochter, welche während ihrer Abwesenheit von den Eltern betreut worden sei (vgl. Akte 44/15, F14 ff.). Die Beschwerdeführerin verfügt somit über eine gute Schulbildung und vielfältige berufliche Erfahrungen. Gemäss eigenen Angaben war es ihr in der Vergangenheit auch als alleinstehende junge Frau respektive Mutter möglich, ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Aus ihren Angaben geht zudem hervor, dass sie in Burundi zumindest zu gewissen Zeiten über Hausangestellte verfügte (vgl. Akte 44/15, F54 S. 7 und F93), was darauf schliessen lässt, dass sie in gut situierten Verhältnissen gelebt hat. Weiter enthält ihr im Jahr 2018 ausgestellter Reisepass zahlreiche Ein- und Ausreisestempel, welche eine erhebliche Zahl von Grenzübertritten nach Ruanda sowie in die H.\_\_\_\_\_ belegen. Letztere fanden zwischen Juli 2018 und April 2021 statt und somit teilweise in einem Zeitraum, als sie nicht mehr in F.\_\_\_\_\_ arbeitete. Es darf angenommen werden, dass eine solche rege Reisetätigkeit erhebliche finanzielle Mittel voraussetzt. Vor diesem Hintergrund geht das Gericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin eine gut gebildete Frau ist, die keineswegs in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt hat. Entsprechend wird sie voraussichtlich auch bei einer Rückkehr in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften, wie sie dies bereits vor der Ausreise während vieler Jahre getan hat. Von ihrer Familie lebt zumindest noch eine Schwester in Burundi, während sich die Eltern und zwei Geschwister in Uganda sowie eine Schwester in Kenia aufhalten (vgl. Akte 44/15, F36). Ein Bruder befindet sich zum Studium in Frankreich (vgl. Akte 44/15, F38). Auch wenn sich die Familienangehörigen somit mehrheitlich im Ausland aufhalten, ist anzunehmen, dass sie die Beschwerdeführerin bei Bedarf zumindest in einer Anfangsphase finanziell unterstützen könnten. Darüber hinaus ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzuhalten, dass angesichts des langen Aufenthalts sowie der verschiedenen beruflichen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin in Burundi davon ausgegangen werden kann, dass sie dort auch über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, welches über die familiären Verbindungen hinausgeht und sie gegebenenfalls ebenfalls unterstützen kann, namentlich auch bei der Suche nach einer Kinderbetreuung. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass sie bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. An dieser Einschätzung vermögen auch die Ausführungen in der Beschwerde sowie die dort zitierten Berichte zu den Lebensumständen in Burundi, insbesondere für alleinstehende Frauen, nichts zu ändern. Diese weisen einerseits keinen persönlichen Bezug zur Beschwerdeführerin auf. Andererseits ist in ihrem konkreten Fall gerade nicht davon auszugehen, dass sie in prekäre (wirtschaftliche) Verhältnisse geraten und Gefahr laufen

D-39/2025 Seite 12 würde, Opfer von Ausbeutung, Diskriminierung und Misshandlungen zu werden.

#### **E. 7.3.4**

Sind von einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, bildet das Kin- derwohl einen wichtigen Gesichtspunkt im Zusammenhang mit der Zumut- barkeitsprüfung. Dies ergibt sich aus einer völkerrechtskonformen Ausle- gung von Art. 83 Abs. 4 AIG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK). Vor diesem Hin- tergrund sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung eines Kindes wesentlich erschei- nen (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/51 E. 5.6 m.w.H.). Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerinnen seit knapp zwei- einhalb Jahren in der Schweiz aufhalten. Auch wenn dies angesichts des jungen Alters der beiden Kinder einen nicht unerheblichen Teil ihres Lebens darstellt, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass eine tiefgreifende Ver- wurzelung in der Schweiz besteht, welche einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würde. Die ältere Tochter ist (...) Jahre alt, während die jüngere (...) Jahre alt geworden ist. In diesem Alter sind Kinder noch sehr anpassungsfähig und in erster Linie auf ihre Eltern – vorliegend ihre Mutter – bezogen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sie sich bei einer Rückkehr in Burundi rasch (wieder) einleben und dort auch einge- schult werden können. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin 3 wird sodann geltend gemacht, dass sie an (...) leide und der Verdacht auf (...) im Raum stehe. Diesbezüglich ist festzustellen, dass keinerlei ärztliche Berichte vor- liegen, welche die vermuteten gesundheitlichen Probleme der jüngeren Tochter belegen würden. Darüber hinaus erscheinen diese nicht derart gra- vierend oder komplex, dass diese im Heimatstaat nicht angemessen be- handelt werden könnten und damit gerechnet werden müsste, dass sich ihr Gesundheitszustand bei einer Rückkehr erheblich verschlechtern würde. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdefüh- rerin 3 von der Krippe einen «KmbB»-Status erhalten habe und eine An- meldung bei der Heilpädagogin erfolgt sei. Die genauen Gründe für den «KmbB»-Status sind nicht dokumentiert und es ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher auch aus sozialen Überlegungen – etwa bei Fremdspra- chigkeit oder einer besonderen Familiensituation – zuerkannt werden kann (vgl. Stadt Zürich, Konzept Kinder mit besonderen Bedürfnissen [KmbB], Juni 2019, Fassung vom Dezember 2024, insb. Ziff. 2.1, [www.stadt-zu-erich.ch/content/dam/kitas/de/dokumente/allgemein/konzept-kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-kmbb.pdf](http://www.stadt-zu-erich.ch/content/dam/kitas/de/dokumente/allgemein/konzept-kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-kmbb.pdf), besucht am 11.02.2025). An dieser Stelle ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass eine Gefährdung des Kinds- wohls nicht bereits dann vorliegt, wenn im Heimatstaat keine optimale

D-39/2025 Seite 13 Betreuungssituation oder keine vergleichbare (pädagogische) Unterstüt- zung wie in der Schweiz gewährleistet ist. Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin 3 an einer gravierenden Beeinträchtigung lei- den würde, welche zu einer konkreten Gefährdung führen und damit einer Rückkehr nach Burundi entgegenstehen könnte. Der Vollzug der Wegwei- sung erweist sich daher auch unter dem Blickwinkel von Art. 3 KRK als zumutbar.

#### **E. 7.3.5**

Nach dem Gesagten ist der Wegweisungsvollzug der Beschwerde- führerinnen nach Burundi sowohl in genereller als auch in individueller Hin- sicht als zumutbar zu erachten.

#### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reise- dokumente für sich und ihre Kinder zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513–515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.5**

Demnach hat Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 4. Februar 2025 in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

D-39/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.